



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde bet-at-home

Stellungnahme des AS-Beirates

Die Beschwerde bezieht sich auf eine Print-Anzeige von bet-at-home für 50€ Gratis Wette mit einer Illustration in Form einer leicht bekleideten Frau, die im Stil der amerikanischen Recruiting-Werbung auf den/die BetrachterIn zeigt im Sinne von „Ich will DICH“. An die Hüfte hat sie mit der rechten Hand einen Fussball geklemmt.

Die Bekleidung der Frau ist ein sehr knappes rotes Bikini-Höschen, das Oberteil ist ein auf Crop-Top geknotetes ärmelloses grünes Shirt, sodass der sexy Moment einer Cheerleaderin entsteht, die sowohl Sportler als auch Zuschauer - in diesem Fall Wettende - zu Höchstleistung anspornen möchte.

Sportwetten von zu Hause aus werden hier mit der Illustration durch die Frau sexualisiert. Was im vorigen Jahrhundert/Jahrtausend als „anregender appetitlicher Damenflor“ von allen gleichermaßen zur Kenntnis genommen wurde, ist in der „aufgeklärten“ woken gesellschaftlichen Veränderung nicht mehr gesellschaftsfähig. Auch wenn die Zielgruppe dieser Wetten vielleicht noch damit zutiefst vertraut ist, erfordert die Entwicklung ein Umdenken und einen Austausch des Sujets. Die Illustration hat nichts mit dem Produkt zu tun und ist eindeutig eine sexualisierte Darstellungsweise.

1.2. ETHIK UND MORAL

b) Geschlecht: Werbung darf niemanden (mittelbar oder unmittelbar) aufgrund seines Geschlechtes diskriminieren. Männer und Frauen sind stets als vollkommen gleichwertig zu betrachten und zu behandeln.

2. SPEZIELLE VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

2.1.6. sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden. Wesentlich ist dabei die Betrachtung im Gesamtkontext.

Entscheidung:

Das betroffene Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und zugesichert, dass die beanstandete Werbemaßnahme entfernt wird. Auch wurde vom Unternehmen vermerkt, dass der beanstandete Spot keine zukünftige Verwendung mehr findet.

Unser Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme bzw. bei einer Beendigung einer Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor.

Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. **Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und Kooperation.**

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=4009>